

Sehr geehrte Damen und Herren, über das Wirrwarr der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze werden gerne Scherze gemacht – man denke nur an die Glosse mit den Weihnachtsbäumen zu vier verschiedenen Steuersätzen. Doch der ermäßigte Steuersatz von 7 % hat für Unternehmer enorme wirtschaftliche Vorteile. Im Artikel auf Seite 1 weisen wir auf aktuelles zu den Umsatzsteuersätzen im Gartenbau hin. Wann es auch ohne Einnahmen zu Umsatzsteuerbelastungen kommen kann, zeigen wir Ihnen auf Seite 3.

- 09/19** • **Umsatzsteuer I:** Welcher Satz gilt im Gartenbau?
- 10/19** **Steuerpolitik:** Erste Einigungen aber nichts Konkretes
- 11/19** **Darlehen:** Niedrige Zinsen durch Umschuldung sichern?
- 12/19** **Baukindergeld:** Neues Merkblatt bringt Einschränkungen
- 13/19** • **Umsatzsteuer II:** Keine Einnahmen, trotzdem Belastungen
- 14/19** **Kindergeld:** BFH rudert bei einheitlicher Berufsausbildung zurück
- 15/19** **Ausbildungsverhältnis:** Achtung bei Prüfungsergebnis vor Ablauf
- 16/19** **Arbeitnehmer:** Gleitzone wird Übergangsbereich



Umsatzsteuer I: Welcher Satz gilt im Gartenbau?

09/19 •

Gartenbaubetriebe haben es mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen zu tun. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % hat hier erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Denn ist der Kunde ein Endverbraucher, interessiert ihn nur der Bruttopreis. Die Umsatzsteuer geht im Resultat zu Lasten des Unternehmers.

7 % nur für frische Pflanzen

Für Pflanzen gilt grundsätzlich 7 % Umsatzsteuer. Darunter fallen lebende Pflanzen wie z. B. Topfblumen und Baumschulware sowie frische Schnittblumen. Überwiegt der Anteil der Frischware, sind auch Sträuße, Gestecke und Trauerkränze begünstigt. Sind mehr künstliche Anteile verarbeitet oder handelt es sich um Trockengestecke oder Adventskränze mit Kerzen, müssen 19 % Umsatzsteuer berechnet werden.

Werden Dienstleistungen wie Garten- und Grabpflege angeboten, unterliegen diese fast immer dem Steuersatz von 19 %.

Wann darf aufgeteilt werden?

Komplizierter wird es, wenn Waren im Zusammenhang mit Dienstleistungen geliefert werden. Wird tatsächlich nur ausgeliefert, dann kann der ermäßigte Steuersatz berechnet werden. Vermischen sich Lieferung und Dienstleistung untrennbar, muss dagegen für die Gesamtlieferung 19 % abgeführt werden.

Beispiel 1: Das Gartencenter Huber verkauft unter anderem Nutz- und Ziergehölze. Wahlweise kann der Kunde die Pflanzen mitnehmen oder gegen einen Aufpreis von Mitarbeitern liefern und einpflanzen lassen.

Folge: Der Umsatzsteuersatz für den reinen Pflanzenverkauf beträgt 7 %. Wird die Ware geliefert und eingepflanzt, darf aufgeteilt werden. Der ermäßigte Steuersatz für die Pflanzenlieferung bleibt erhalten, der Aufpreis für das Einpflanzen muss aber mit 19 % besteuert werden.

Beispiel 2: Der Garten- und Landschaftsbaubetrieb GaLa GmbH gestaltet für das neue Eigenheim der Familie Hilse den Garten mit Wegen, Terrasse, Beeten und Rasen. Die Pflanzen kommen vom Gartencenter Huber, werden aber von der GaLa GmbH an Hilse geliefert. Die GaLa GmbH schließt mit Familie Hilse daher zwei Verträge ab: einen über die Gartengestaltung, einen über die Pflanzenlieferung.

Folge: Hier wird die komplette Gartengestaltung vorgenommen, also liegt eine einheitliche Leistung vor, bei der die Dienstleistung im Vordergrund steht. Der Umsatzsteuersatz darauf beträgt 19 %, einheitlich für Pflanzenkauf und Gartengestaltung. Eine Aufteilung kann nach einem aktuellen Urteil auch nicht dadurch erreicht werden, dass die GaLa GmbH mit Familie Hilse zwei Verträge abschließt und zwei Rechnungen ausstellt. Eine Pflanzenlieferung zu 7 % wäre nur möglich gewesen, wenn Familie Hilse die Pflanzen im Gartencenter Huber gekauft und dann von der GaLa GmbH hätte einpflanzen lassen. Besondere Regeln gelten für Gartenbaubetriebe, die die Umsatzsteuerpauschalierung der Landwirte anwenden. Stimmen Sie die Umsatzsteuersätze für Ihren Betrieb laufend mit uns ab.

BFH-Urteil vom 14.02.2019 V R 22/17

Steuerpolitik: Erste Einigungen, aber nichts Konkretes

10/19

Grundsteuerreform

Die Koalitionsfraktionen im Bundestag haben sich über ein Konzept zur Grundsteuerreform geeinigt. Es würde darauf hinauslaufen, dass die meisten Bundesländer sich dem „WAM“, dem wertabhängigeren Modell von Bundesfinanzminister Scholz anschließen. Die Bewertung würde dann differenzierter erfolgen, aber auch komplizierter werden.

Eingefügt werden soll dann eine Öffnungsklausel für einzelne Bundesländer, sich ein eigenes Bewertungsmodell zu schaffen. Dafür ist jedoch eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich, also eine Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat. Diese Mehrheit haben die Regierungsfractionen nicht – es bleibt also spannend.

Solidaritätszuschlag

Ab dem Jahr 2021 soll der Solidaritätszuschlag für 90 % der Steuerpflichtigen entfallen. Für die obersten 10 % bliebe er also erhalten. Genaueres liegt noch nicht vor, Medienberichte gehen von einer Grenze ab ca. 70.000 € zu versteuerndem Einkommen pro Person aus.

Tarifglättung

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 soll endlich die Tarifglättung für Landwirte umgesetzt werden. Wichtigste Neuerung ist, dass es nicht mehr zu Nachzahlungen kommen kann. Die Tarifglättung soll rückwirkend ab dem Jahr 2014 angewendet werden bis zum Jahr 2022 befristet sein.

Darlehen: Niedrige Zinsen durch Umschuldung sichern?

11/19

Das aktuelle Zinstief bietet interessante Gestaltungsmöglichkeiten: So kann es sinnvoll sein, mit der Bank über eine vorzeitige Ablösung zu verhandeln, eine Vorfälligkeitsentschädigung in Kauf zu nehmen und ein neues Darlehen mit längerer Zinsbindung aufzunehmen. Dann können die aktuell niedrigen Zinsen beispielsweise für die nächsten zehn oder mehr Jahre gesichert werden.

Vorfälligkeitsentschädigung u.U. absetzbar

Für die vorzeitige Ablösung von Darlehen muss an die Bank oftmals eine Entschädigung gezahlt werden. Bei betrieblichen Darlehen ist diese Entschädigung eine sofort abzugsfähige Betriebsausgabe und mindert die Steuern entsprechend. Das kann insbesondere in gewinnstarken Wirtschaftsjahren interessant sein. Was wegen der niedrigen Zinsen mehr an Steuern gezahlt werden muss, wird in die Zukunft verlagert. Zu bedenken ist jedoch, dass die Entschädigung für die frühere Fälligkeit aus der aktuellen Liquidität geleistet werden muss – die Steuermindering tritt erst zeitversetzt ein.

Das gleiche gilt für Darlehen zur Finanzierung privater Mietobjekte: Die Vorfälligkeitsentschädigung ist als Werbungskosten sofort abzugsfähig. Soll das Mietobjekt jedoch verkauft werden und deshalb das Darlehen vorzeitig beendet werden, gelten für die Vorfälligkeitsentschädigung besondere Regeln. Gerne erläutern wir Ihnen für Ihre Darlehen die konkrete Auswirkung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

Baukindergeld: Neues Merkblatt bringt Einschränkungen

12/19

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat ein neues Merkblatt zum Baukindergeld veröffentlicht. Damit werden die Förderbedingungen für alle ab dem 17.05.2019 bei der KfW eingegangenen Anträge geregelt. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie nachfolgend zusammengestellt.

Gefördert werden wie bisher selbstgenutzte Wohnungen und Wohnhäuser. Beim Kauf gilt: Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2020 muss der notariell beglaubigte Kaufvertrag unterschrieben worden sein. Beim Bau muss die Baugenehmigung in diesem Zeitraum erteilt werden. Ist der Bau nur anzeigepflichtig, muss der frühestmögliche Baubeginn in diesem Zeitraum liegen.

Neue Antragsfrist

Der Antrag muss dann innerhalb von sechs (statt bisher drei) Monaten nach Einzug in die Wohnung gestellt werden. Vor dem Einzug kann kein Antrag gestellt werden. Antragstellungen sind längstens bis zum 31.12.2023 möglich.

Zeitpunkt für den Antrag abpassen

Wichtig ist, den passenden Zeitpunkt für den Antrag abzapassen. Denn Baukindergeld gibt es für alle Kinder, die am Tag des Antrags folgende Bedingungen erfüllen:

- sie dürfen noch nicht volljährig sein,
- sie müssen in der Wohnung leben und gemeldet sein,
- die Kindergeldberechtigung muss beim Antragssteller oder beim mit in der Wohnung lebenden Ehe-, Lebenspartner bzw. Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft liegen.

Wird ein Kind einen Tag nach der Antragsstellung geboren, wird es nicht mehr berücksichtigt. Werden Kinder kurz nach der Antragsstellung volljährig oder ziehen aus, gibt es noch volles Baukindergeld.

Für das Baukindergeld steht nur ein bestimmtes Fördervolumen bereit. Ist das ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr genehmigt. Aktuell ist noch genug Geld vorhanden – zum Ende des Förderzeitraums kann es aber knapp werden.

Kein Kauf unter Angehörigen

Neu ist auch, dass kein Baukindergeld mehr gezahlt wird, wenn eine Wohnung von engen Verwandten (es zählt die gerade Linie, also Eltern, Großeltern oder Kinder) oder vom Ehegatten, Lebenspartner oder Partner aus dauernder Lebensgemeinschaft gekauft wird.

Zudem gibt es das Baukindergeld nicht für

- Ferien- und Wochenendhäuser oder Ferienwohnungen,
- vererbte oder unentgeltlich übertragene Wohnungen
- Kauf von Wohnungen, die schon einmal im Eigentum des Antragstellers oder eines Haushaltsmitglieds waren

Das bedeutet: Elterngeld kann nicht beantragt werden für eine Wohnung, die von Eltern oder Großeltern übertragen wurde - selbst wenn für die Wohnung der volle Verkehrswert bezahlt wurde. Wer bereits eine Wohnung übertragen bekommen hat, z. B. im Rahmen einer Betriebsübergabe, ist damit schon Eigentümer einer Wohnung - er kann danach auch für eine selbst gebaute oder gekaufte Wohnung kein Baukindergeld mehr beantragen.

www.kfw.de, Suchbegriff Baukindergeld



Umsatzsteuer II: Keine Einnahmen, trotzdem Belastungen

Normalerweise müssen Unternehmer Umsatzsteuer zahlen, wenn sie eine Lieferung oder Dienstleistung gegen ein Entgelt erbringen. Aber auch ohne Einnahmen kann Umsatzsteuer entstehen. Das führt manchmal zu vermeidbaren Belastungen.

Mindestbemessungsgrundlage

Beispiel 1: Der Baubetrieb Erich Schulze & Sohn GmbH errichtet jeweils ein Gebäude für Sohn Fred, der auch Gesellschafter ist, und für Erichs Frau Gisela. Fred wird in seinem Gebäude einen Baustoffhandel betreiben, Gisela will das Gebäude als Wohnhaus vermieten. Die Firma rechnet jeweils nur 70 % der üblichen Marktpreise ab.

Folge: Wird bei Lieferungen oder Dienstleistungen an Gesellschafter oder nahestehende Personen marktunüblich abgerechnet, muss die Mindestbemessungsgrundlage beachtet werden: Auf die Differenz zum marktüblichen Preis muss Umsatzsteuer abgeführt werden.

In Freds Fall spielt das keine Rolle. Als regelbesteuertes Unternehmen würde er diese Umsatzsteuer sofort wieder vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet bekommen, daher darf hier auf den Ansatz der Mindestbemessungsgrundlage verzichtet werden.

Anders sieht es bei Gisela aus: Sie kann ihr Wohnhaus nur umsatzsteuerfrei vermieten, bekommt somit auch keine Vorsteuer erstattet. Die Schulze & Sohn GmbH muss also Umsatzsteuer auf die Differenz zum marktüblichen Preis zahlen, ohne dass Gisela diese als Vorsteuer erstattet bekommt.

In der Praxis wird bei der Betriebsprüfung regelmäßig darüber gestritten, was ein marktüblicher Preis ist. Sinnvoll ist es, frühzeitig zu dokumentieren, dass man sich bei Leistungen unter Angehörigen am Markt orientiert hat.

Im Beispielfall führt die verbilligte Abrechnung übrigens auch zu einer verdeckten Gewinnausschüttung im Baubetrieb mit Folgen bei Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Entnahmen

Beispiel 2: Hans Meyer betreibt einen Holzhandel, Sohn Jens einen Zimmereibetrieb. Um seinen Sohn zu unterstützen, liefert Vater Meyer in die Zimmerei von Jens Holzbalken im Wert von 50.000 €, ohne diese abzurechnen. Für den Einkauf des Holzes hatte Hans Vorsteuer erstattet bekommen.

Folge: Bei Vater Meyer ist die unentgeltliche Lieferung eine Entnahme. Für die Einkommensteuer ist das nicht tragisch: Die 50.000 € werden dem Gewinn des Vaters zugeschlagen, der Sohn darf aber in gleicher Höhe eine „Aufwandseinlage“ vom Gewinn abziehen. Bei der Umsatzsteuer ist es anders: Vater Meyer muss 19 % Umsatzsteuer auf die 50.000 € abführen, also 9.500 €. Diese Umsatzsteuer bekommt Sohn Jens in seiner Zim-

merei jedoch nicht als Vorsteuer erstattet, da Hans Meyer über seine unentgeltliche Leistung keine Rechnung ausstellen darf. Lösung kann sein, das Vater Meyer dem Sohn eine Rechnung über die Holzlieferung schreibt. Die darauf beim Vater entstehende Umsatzsteuer bekommt der Sohn als Vorsteuer erstattet. Dabei muss der Vater nicht den Marktpreis von 50.000 € abrechnen. Ausreichend ist ein Preis, der noch als nicht nur symbolisches Entgelt für die Lieferung gelten kann – in etwa 10 % des Marktpreises. Der Ansatz einer Mindestbemessungsgrundlage kann entfallen, weil Sohn Jens vorsteuerabzugsberechtigt ist (siehe Beispiel 1).

Unentgeltliche Lieferung an Dritte

Beispiel 3: Die Bioenergie GmbH & Co. KG betreibt eine Biogasanlage. Um den KWK-Bonus zu erhalten, gibt sie Wärme an einen benachbarten Industriebetrieb ab, der damit eine Produktionshalle heizt. Ein Kaufpreis für die Wärme konnte nicht durchgesetzt werden.

Folge: Für die unentgeltliche Lieferung an Dritte entsteht Umsatzsteuer, auch wenn das an Fremde und aus unternehmerischen Gründen erfolgt. Bemessungsgrundlage sind i. d. R. die Selbstkosten für die Produktion der Wärme. Problem ist auch hier, dass über die Wärmelieferung keine Rechnung geschrieben und somit beim Abnehmer hierfür keine Vorsteuer erstattet wird. Daher müssen Unternehmer darauf achten, für Lieferungen an fremde Dritte wenigstens einen Minimalpreis von etwa 10 % des Marktwertes zu berechnen. Die dann entstehende Umsatzsteuer wird ggf. als Vorsteuer erstattet. Auf jeden Fall bleibt es bei der Umsatzsteuer auf den Minimalpreis.

Unentgeltliche Leistungen

Beispiel 4: Heinz Bruns hat einen Handwerksbetrieb. Seine Frau Erika betreibt eine Versicherungsagentur. Heinz beschäftigt eine Bürokauffrau für Kundenabrechnungen. Zu etwa einem Drittel arbeitet die Bürokauffrau auch in Erikas Agentur. Heinz berechnet seiner Erika dafür nichts.

Folge: Da Heinz die Bürokauffrau Erika überlässt, muss er 19 % Umsatzsteuer auf die entsprechenden anteiligen Lohnkosten zahlen. Selbst wenn Heinz diese Kosten an Erika berechnet, bekommt sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet, da sie nur umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt. Mögliche Lösung wäre, die Bürokauffrau anteilig bei Heinz und Erika anzustellen. Wenn die Bürokauffrau lieber ein einheitliches Arbeitsverhältnis haben möchte, sollte sie bei Erika angestellt werden. Erika berechnet dann die anteiligen Kosten an Heinz, führt dafür 19 % Umsatzsteuer ab, und Heinz bekommt diese im Handwerksbetrieb wieder als Vorsteuer erstattet.

§ 3 Abs. 1b und 9a UStG, § 10 Abs. 4 und 5 UStG





Kindergeld: BFH rudert bei einheitlicher Berufsausbildung zurück

14/19

Nach seiner positiven Rechtsprechung zum Kindergeldanspruch bei mehreren Ausbildungsabschnitten rudert der Bundesfinanzhof (BFH) nun in aktuellen Urteilen zurück. Kindergeld und Kinderfreibeträge gibt es für volljährige Kinder nur unter bestimmten Voraussetzungen: Beispielsweise, wenn die Kinder jünger als 25 Jahre und in der Ausbildung sind. Wurden bereits Erstausbildung oder Erststudium abgeschlossen, wird bei einer weiteren Ausbildung oder einem Studium nur dann Kindergeld bezahlt, wenn das Kind nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet. Minijob oder Ausbildungsdienstverhältnis spielen keine Rolle.

Beispiel 1: Sohn Hannes absolviert nach dem Abitur ein Bachelorstudium in Maschinenbau. Danach ist er ein Jahr erwerbstätig, anschließend studiert er zusätzlich Wirtschaftsinformatik.

Folge: Das Maschinenbaustudium ist die Erstausbildung – in dieser Zeit wird Kindergeld in jedem Fall gewährt. Das Wirtschaftsinformatik-Studium ist eine weitere Ausbildung. Anspruch besteht dann nur, wenn Hannes nicht mehr als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig ist.

Ursprünglich sollte die begünstigte Erstausbildung nur bis zum ersten Ausbildungs- oder Studienabschluss reichen. Der BFH legt das Gesetz aber großzügiger aus: eine einheitliche Erstausbildung liegt auch dann vor, wenn von vornherein geplant war, ein Ausbildungsziel mit mehreren Abschlüssen zu erreichen. Wichtig ist außerdem, dass die Abschnitte der Ausbildung fachlich ineinandergreifen und unmittelbar nacheinander absolviert werden. Beispiele dafür sind Bachelor- und Masterstudium im gleichen Fach oder Lehre und Fachschule im gleichen Beruf.

Aktuelle Urteile des BFH schränken diese Regelung nun ein: Ist die erste Ausbildung abgeschlossen und wird der nächste Abschnitt berufsbegleitend absolviert, muss zunächst geprüft werden, ob Ausbildung oder Berufstätigkeit im Vordergrund stehen.

Beispiel 2: Tochter Svenja wird ihre duale Ausbildung zur Großhandelskauffrau im Sommer 2019 abschließen und anschließend im Betrieb weiterarbeiten. Daneben wird sie bis Mitte 2020 ihr BWL-Bachelorstudium abschließen und unmittelbar anschließend nebenberuflich ein Masterstudium absolvieren. Im Jahr 2022 wird sie 25 Jahre alt.

Folge: Bis zum Abschluss des Bachelorstudiums handelt es sich um eine Erstausbildung, Kindergeld wird gewährt. Das Masterstudium schließt unmittelbar an und betrifft das gleiche Fach, daher spielt die Grenze von 20 Stunden Erwerbstätigkeit hier keine Rolle. Kindergeld wird aber nur gewährt, wenn dem Studium – vor allem nach Zeitaufwand – ein größeres Gewicht zukommt als der Arbeit im Betrieb.

Fazit: Die Urteile sind neu und noch nicht bei allen Familienkassen angekommen. Im Zweifel sollten Sie Kindergeld beantragen und die Ausbildung dabei wahrheitsgemäß schildern.

BFH-Urteile vom 11.12.2018 II R 26/18 und vom 17.01.2019 III R 8/18 und III R 32/18

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Ausbildungsverhältnis: Achtung bei Prüfungsergebnis vor Ablauf

15/19

Bestehen Auszubildende vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Ausbildungsverhältnis vorzeitig. Laut Berufsbildungsgesetz endet es mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss, gegebenenfalls mit Bestehen der letzten Teil- oder Ergänzungsprüfung.

Arbeitet der ehemalige Auszubildende nun nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Ausbildungsbetrieb bis zum vermeintlichen vertraglichen Ende weiter, ohne dass hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird, wird ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet. Der ehemalige Auszubildende hat damit ab diesem Zeitpunkt auch Anspruch auf angemessene Vergütung als Arbeitnehmer entsprechend seiner Ausbildung.

Die Begründung des Arbeitsverhältnisses setzt aber voraus, dass der Auszubildende (oder sein Vertreter) Kenntnis von der bestandenen Prüfung und der Weiterbeschäftigung des Auszubildenden hat. Dabei genügt das Wissen, dass die vom Auszubildenden erzielten Prüfungsergebnisse zum Bestehen der Abschlussprüfung ausreichen.

Beispiel: Der Auszubildende kehrt um 11:30 Uhr von der Prüfung zurück, verkündet seinem Auszubildenden, dass er die Abschlussprüfung bestanden habe und arbeitet auf Geheiß des Chefs im Anschluss daran bis 17:00 Uhr weiter.

Folge: Durch die Weiterarbeit wurde ein Arbeitsverhältnis mit entsprechendem Vergütungsanspruch begründet. Dieses kann – will der Arbeitgeber den neuen Mitarbeiter nicht weiterbeschäftigen – nur durch Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist oder durch einvernehmliche Vereinbarung beendet werden.

§§ 21, 24 BBiG, BAG, Urteil vom 20.03.2018 – 9 AZR 479/17

Arbeitnehmer: Gleitzone wird Übergangsbereich

16/19

Die sogenannte Gleitzone (Midi-Job) zwischen einem 450 €-Minijob und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird ab 01.07.2019 in „Übergangsbereich“ umbenannt. Zugleich wird der Anwendungsbereich ausgeweitet: Die Beschäftigten dürfen dann zwischen 450,01 € und 1.300 € (bisher 850 €) verdienen und zahlen dabei reduzierte Sozialversicherungsbeiträge aus einem fiktiven reduzierten Arbeitsentgelt.

Volle Rentenansprüche im Übergangsbereich

Anders als bisher erwerben die Midi-Jobber trotz reduzierter Beitragsleistung die gleichen Rentenansprüche, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in der Rentenversicherung einbezahlt. Zur Vermeidung von Rentennachteilen muss also nicht mehr auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Rentenversicherung verzichtet werden.

Die Beitragsentlastung betrifft nur den Arbeitnehmeranteil, nicht aber den Arbeitgeberanteil. Der Arbeitgeber leistet seine Beiträge stets aus dem vollen Bruttoentgelt.

RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018, BGBl. I S. 2016